



Art. 8) SPIELBERECHTIGUNGEN

8.1. Die Aufnahme in den Club als Aktiv- oder Passivmitglied, als Hotelmitglied oder Institutionelles Mitglied setzt den Erwerb einer Spielberechtigung voraus, deren Art, Betrag und Zahlungsweise, gemäss den Anforderungen des Clubs (Anzahl Mitglieder pro Kategorie, Platzkapazität des Spielfeldes usw.) vom Vorstand festgelegt werden.

8.2. Die Spielberechtigungen können vollumfänglich übertragen oder durch zwei geteilt werden („Splitting“).

a) Vollumfänglich übertragbare Spielberechtigungen:

Die vollumfänglich übertragbaren Spielberechtigungen können an Dritte, an einen direkten Verwandten (Eltern, Ehepartner, Sohn, Enkel), an einen Lebenspartner übertragen oder vererbt werden.

b) Durch zwei geteilte Spielberechtigungen („Splitting“):

Das (aktive oder passive) Mitglied, Inhaber einer vollumfänglich übertragbaren Spielberechtigung, hat das Recht sich für ein „Splitting“ zu entscheiden, d.h. seine Spielberechtigung in zwei Teile aufzuteilen, wobei er ein Teil für sich behält und das zweite Teil einem Dritten, einem direkten Verwandten (Eltern, Ehepartner, Sohn, Enkel) oder einem Lebenspartner überlässt.

Nach dem „Splitting“ sind die beiden Spielberechtigungen nicht mehr übertragbar, sie bleiben einzig (für rechtliche oder testamentarische Nachfolge) vererbbar, danach verwandeln sie sich ausschliesslich in Spielberechtigungen à fonds perdu.

Der Club gibt keine Spielberechtigungen à fonds perdu heraus, er kann allerdings als Vermittler für die Mitglieder, die für ein Splitting optieren, fungieren und, falls nötig und möglich, potentielle Interessenten am Kauf von solchen Spielberechtigungen vorschlagen. Der Vorstand bestimmt gemäss Reglement die entsprechenden Modalitäten, ohne jegliche Verpflichtung seitens des Clubs.

Bei Übertragung an Dritte, wenn aus den „gesplitteten“ Spielberechtigungen nämlich Spielberechtigungen a fonds perdu werden, bestimmt der Vorstand gemäss Reglement, den Mindestwert (Preis), unter welchem die zu übertragenden Spielberechtigungen nicht abgetreten werden dürfen.

8.3. Im Falle von Übertragung an Dritte seitens eines Aktiv- oder Passivmitgliedes in Form einer unveränderten Übertragung [„übertragbare Spielberechtigung“ gemäss Art. 8.2. Buchst. a)] so wie im Fall der Übertragung an Dritte seitens eines Aktiv- oder Passivmitgliedes einer gemäss Art. 8.2. Buchst. b) „gesplitteten“ Spielberechtigung, hat der Club ein Vorkaufsrecht zum selben vom Zessionar bezahlten Preis.

Bei Übertragung einer Hotelspielberechtigung beträgt das Vorkaufsrecht des Clubs 50% des ursprünglichen Kaufpreises.